

## §3

**Durchführung**

(1) Der Berufswettbewerb ist auf der Grundlage der Wettbewerbskonzeption für den sozialistischen Massenwettbewerb der Werktätigen des jeweiligen Industrie- und Wirtschaftszweiges oder der Betriebe und Einrichtungen öffentlich zu führen. Für die Teilnahme am Berufswettbewerb sollen alle Lehrlinge gewonnen werden.

(2) Der Berufswettbewerb wird während der gesamten beruflichen Ausbildung geführt. Der Zeitraum für einen Wettbewerbsabschnitt wird von den Wettbewerbszielen, dem Ablauf des Schul- und Lehrjahres sowie von den Vereinbarungen und den Verpflichtungen der Lehrlinge und Lehrlingskollektive bestimmt.

(3) Im Berufswettbewerb sind verschiedene Formen des Leistungsvergleichs von Lehrling zu Lehrling, zwischen Lehrlingskollektiven und den Ausbildungsstätten anzuwenden. Der komplexe Wettbewerb ist besonders zu fördern.

(4) Die Bewertung der Wettbewerbsergebnisse erfolgt auf der Grundlage der Wettbewerbsvereinbarungen und der Verpflichtungen der Lehrlinge und Lehrlingskollektive. Bewertet werden die praktischen Arbeitsergebnisse in Übereinstimmung mit den Leistungen in der theoretischen Ausbildung. Die politische und moralische Entwicklung des Lehrlings ist dabei zu berücksichtigen.

(5) Die erfolgreichsten Lehrlingskollektive und Lehrlinge sind für hervorragende Leistungen im Berufswettbewerb öffentlich durch Medaillen in Bronze, Silber oder Gold auszuzeichnen. Weiterhin können andere zweckmäßige Formen der Anerkennung wie staatliche Auszeichnungen, Delegation zum Studium, vorzeitige Zulassung zur Facharbeiterprüfung entsprechend der geltenden Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsausbildung, Studienreisen oder Sachpämien angewendet werden. Jede außergewöhnliche Leistung ist baldmöglichst anzuerkennen und erzieherisch zu nutzen.

(6) Die Wettbewerbsergebnisse sind regelmäßig gemeinsam mit den Lehrlingen auszuwerten. Die Auswertung ist von den Wettbewerbskommissionen der Betriebe und Einrichtungen vorzunehmen, in denen Lehrlinge aktiv mitwirken. Den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Gewerkschaften wird empfohlen, ihre Vertreter in die Wettbewerbskommissionen zu delegieren.

(7) Die Auszeichnungen sollen vor allem an Staatsfeiertagen, in der „Woche der Jugend und Sportler“, zum Abschluß des Lehrjahres bzw. der Berufsausbildung oder zu zweigspezifischen Anlässen (z. B. Tag des Chemiearbeiters) vorgenommen werden.

(8) Die Messen der Meister von Morgen sind zu nutzen, um die besten Ergebnisse des Berufswettbewerbes auszustellen, die Erfahrungen der Lehrlinge und Lehrlingskollektive bei der Führung des Berufswettbewerbes auszutauschen sowie die besten Leistungen im Berufswettbewerb auszuzeichnen.

**Verantwortlichkeit**

## §4

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der

Genossenschaften sind für den Berufswettbewerb in ihren Bereichen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Berufswettbewerb allseitig zu fördern und alle Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme der Lehrlinge am Berufswettbewerb zu schaffen. Sie haben die Wettbewerbskommissionen zu bestätigen, die Bewertungsgrundsätze festzulegen, die Wettbewerbssieger auszuzeichnen und dafür zu sorgen, daß die Leiter von Produktionsbereichen, die Direktoren der Ausbildungsstätten sowie die Lehrmeister und Lehrer den Berufswettbewerb unterstützen.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane können auf der Grundlage der Wettbewerbskonzeptionen für den sozialistischen Massenwettbewerb der Werktätigen ihres Industrie- und Wirtschaftszweiges oder zur Durchführung des überbetrieblichen Wettbewerbes zweigspezifische Richtlinien für den Berufswettbewerb erlassen.

## §5

Auf der Grundlage der Wettbewerbsvereinbarungen und Verpflichtungen der Lehrlinge und Lehrlingskollektive in den Betrieben und Ausbildungsstätten haben die Direktoren der kommunalen Berufsschulen, der Oberschulen und Erweiterten Oberschulen die Leistungsvergleiche im Wettbewerb in geeigneter Weise zu unterstützen.

## §6

**Schlußbestimmungen**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
A b u s c h  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Durchführung vorübergehender**  
**finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen**  
**Betrieben, für deren Erzeugnisse**  
**im Zusammenhang mit der Industriepreisreform**  
**neue Preise wirksam werden.**

**Vom 3. September 1965**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen sowie dem Minister für Verkehrswesen wird in Ergänzung des §8 der Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995), folgendes angeordnet:

## §1

Die Gewährung eines zeitweiligen produktionsgebundenen Gewinnausgleiches durch Zuführung aus dem Staatshaushalt an Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft ist von der Einleitung und Durchführung pro-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 (GBl. II Nr. 122 S. 995)